

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 396 - 396

Zum Patentgesetze vom 25. Mai 1877

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Ertheilung dieser Anweisungen zu sorgen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist begangen, wenn der Unternehmer oder dessen Repräsentant bei Anstellung eines unerfahrenen Arbeiters es unterläßt, denselben über den Gebrauch der zum Schutze der Arbeiter dienenden Einrichtungen zu unterrichten, obwohl er weiß, daß unter den übrigen Arbeitern ein den schützenden Gebrauch vernachlässigendes Verfahren herkömmlich geworden ist, und er daher voraussetzen muß, daß der unerfahrene Arbeiter, ohne anderweite Instruktion gelassen, diesem Verfahren sich anschließen werde. S. III 404/81. Urth. v. 8. April 1881. (Gewerbeordnung §. 120 a mit Haftpflichtgesetz §. 2.)

Es erscheint nicht rechtsirrthümlich, wenn die durch Zusammenstürzen des Unterbaues (hölzernen Ständer-Gerüsts) des Schienengeleises der mittels Lokomotiv betriebenen Arbeits-Bahn des Verflagten (Bauunternehmers) zur Zeit der Beförderung von Rippwägen dem auf dem Gerüste oder oberhalb desselben gestandene Kläger (Tagelöhner) zugefügte Verletzung, indem er mithinab stürzte, als „bei dem Betriebe einer Eisenbahn“ erfolgt, betrachtet ist. Denn der Betrieb der Eisenbahn erfordert die Herstellung eines Geleises auf einem starken Unterbau, welcher den durch die Last der Züge entstehenden Druck auszuhalten vermag. S. V 56/81. Urth. v. 13. April 1881. (Haftpflichtgesetz §. 1.)

8) Zum Patentgesetze vom 25. Mai 1877.

Das Reichsgericht ist nur befugt über die Berufung gegen solche Entscheidungen zu erkennen, welche das Patentamt über Anträge auf „Nichtigerklärung“ oder „Zurücknahme“ eines Patentees erlassen hat. Soferne daher der Berufungskläger N. eine Entscheidung verlangt, welche die Entscheidung des